

**GEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF
DER PFARRKIRCHENSTIFTUNG ST. SEVERIN
PASSAU - INNSTADT**

Inhaltsverzeichnis

- § 1Allgemeine Bestimmungen
- § 2Nutzungsgebühren
- § 3Bestattungsgebühren
- § 4Unterhaltungsgebühren
- § 5Sonstige Gebühren
- § 6Inkrafttreten

**Die Kath. Pfarrkirchenstiftung Passau-Innstadt St. Severin-St. Gertraud,
erlässt gemäß § 37 der Friedhofssatzung vom 01.01.2019 folgende
Gebührenordnung.**

Gebührenordnung für den Friedhof der Pfarrkirchenstiftung St. Severin Passau - Innstadt

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Pfarrkirchenstiftung erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. **Gebührenschnldner ist**
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Kirchenverwaltung erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschnldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.
3. Über die Höhe der Gebühren erteilt die Kirchenverwaltung einen Gebührenbescheid. Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
4. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten.

§ 2 Nutzungsgebühren

Die Gebühren für Nutzungsrechte betragen jährlich:

1. bei Einzelgrabstätten.....50,00 €
2. bei Doppelgräber.....76,00 €
3. bei Dreifachgrabstätten126,00 €
4. bei Fünffachgrabstätten201,00 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag entsprechend.

Die Nutzungsgebühr ist für die Dauer der Grabnutzung im Voraus zu entrichten.

§ 3 Bestattungsgebühren

1. Siehe § 7 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung
2. Die Kosten für die kirchlichen Verrichtungen, z. B. Requiem, Totenmesse, musikalische Gestaltung und dgl. sind an die Pfarrkirchenstiftung zu entrichten.

§ 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für:

- a) schriftliche Auskünfte..... 10,00 €
- b) Ausstellen von Urkunden..... 15,00 €
- c) Erwerb des Nutzungsrechtes..... 10,00 €
- d) Verlängerung des Nutzungsrechtes..... 10,00 €.
- e) Der Kirchenverwaltung bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten berechnet werden. Der Kirchenverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiung im Einzelfall zu gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am Tage der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 15. Oktober 2004 außer Kraft.
2. Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

Passau, den 6. Dezember 2018



P. Mirko Legawiec

P. Mirko Legawiec OSPPE
Kirchenverwaltungsvorstand

B. Wagemann

Bernhard Wagemann
Kirchenpfleger